Ausstellungsreglement WEGA

WEGA
DIE THURGAUER MESSE

Das gilt, für alle!

Für einen optimalen und erfolgreichen Ablauf der WEGA-Messe ist es äusserst wichtig, dass alle Beteiligten die folgenden Regelungen kennen und einhalten. Besten Dank fürs Mitmachen!

WEGA

Eine Regionalmesse der Top-Klasse
Die WEGA-Messe AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Weinfelden. Sie führt alljährlich im Herbst die WEGA-Regionalmesse durch. Ausstellende aus verschiedensten Branchen sind eingeladen, hier ihre Produkte, Dienstleistungen sowie sich selber zu präsentieren: Detailhandelsfirmen, Dienstleister, gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Betriebe und deren Organisationen.

Die Messe mit Sonderschauen!
Die WEGA-Messe AG bietet Bund, Kanton, Gemeinden, dem Gewerbe und privaten Organisationen die Möglichkeit, Sonderschauen von allgemeinem Interesse durchzuführen. Mit kulturellen, sportlichen und sozialen Zielsetzungen.

Öffnungszeiten sind verbindlich!
Die WEGA dauert fünf Tage. Die Öffnungszeiten werden in der Aussteller-Dokumentation veröffentlicht und sind für alle Ausstellenden verbindlich.

Sich anmelden – mitmachen

Wer kann mitmachen?
Als Ausstellende sind zugelassen: Einzel- und Kollektivaussteller aus Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft; Berufsverbände und Gewerbevereine und deren Mitglieder; Banken, Versicherungen und andere Dienstleistungsbetriebe; Land- und Forstwirtschafts-Verbände und -Betriebe; Bund, Kanton, Gemeinden und private Institutionen mit kulturellem, sportlichem oder sozialem Charakter.
Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, von Ausstellern, die nicht im offiziellen Handelsregister eingetragen sind, einen Nachweis der Identität (z. B. Kopie eines gültigen Ausweisdokuments) anzufordern, um die Sicherheit der Veranstaltung zu gewährleisten und die Anwesenheit unautorisierter oder potenziell betrügerischer Personen zu verhindern.

Die Messe-Leitung entscheidet endgültig
Die Messe-Leitung entscheidet endgültig über die Zulassung von Aussteller-Firmen oder Ausstellungsgütern. Sie kann Zulassungsgesuche ohne Begründung verweigern.
Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Aussteller-Objekten ableiten.
Aussteller, die sich ungebührlich benehmen oder den Weisungen der Messe-Leitung keine Folge leisten, können von der Messe-Leitung per sofort von der Messe ausgeschlossen werden. In diesem Fall verfällt die Standmiete zu Gunsten des Messe-Veranstalters.
Die Messe-Leitung ist berechtigt, Konkurrenzartikel zu Ausstellungsgütern zuzulassen.

Ordnung und Sicherheit sind zentral!
Während der WEGA-Tage liegt die ordnungspolizeiliche Aufsicht bei der Messe-Leitung (nebst Gemeinde und Kanton). Und zwar auf dem gesamten Areal, das Schulgemeinde und Stadt zur Verfügung stellen. Das betrifft vor allem die öffentliche Ordnung und den geordneten Verlauf der Ausstellung.

Keine unbewilligten Veranstaltungen!
Verboten sind alle Veranstaltungen und Aktivitäten von Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen oder anderen Organisationen, die nicht zum offiziellen WEGA-Programm gehören (Theatervorführungen, Musikdarbietungen, Unterschriften-sammlungen etc.).

Polizeiliche Wegweisung möglich
Die WEGA-Leitung kann solche Veranstaltungen bzw. Aktivitäten auf den dafür vorgesehenen speziellen Plätzen ausnahmsweise bewilligen. Entsprechende Gesuche sind der Messe-Leitung mindestens 30 Tage vor WEGA-Beginn einzureichen. Die Messe-Leitung ist berechtigt, Aktivitäten und Veranstaltungen, die diesen Vorschriften widersprechen, polizeilich auflösen zu lassen. Wenn nötig werden die beteiligten Personen aus dem WEGA-Areal weggewiesen.

Sanktionen
Wer diese Bestimmungen verletzt, muss mit entsprechenden Sanktionen durch die WEGA-Messe AG rechnen. Für entstehende Mehrkosten müssen die Verursachenden aufkommen.

Ein Vertrag, der verpflichtet

Ein gültiger Vertrag!
Anmelde-Formulare für Ausstellenden sind bei der Ausstellungs-Leitung erhältlich. Bitte unbedingt termingerecht einsenden (Termin steht auf dem Formular). Wer die Anmeldung einschickt, anerkennt damit dieses Reglement. Sobald Ihnen die Standzuteilung zugeschickt wurde, gilt die Anmeldung als bindender Vertrag.

Und wenn Sie zurücktreten möchten?
Bei Rücktritt bis 30 Tage vor WEGA-Beginn sind 50 % des Standgeldes zu entrichten. Erfolgt der Rücktritt später, wird der volle Betrag fällig. Wird vom zurücktretenden Aussteller ein von der Messe-Leitung genehmigter Ersatz-Aussteller gemeldet, wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 500.– verrechnet. Plus der Aufwand für evtl. nötige Stand-Anpassungen.
Massgebend für das Rücktritts-Datum ist das Eintreffen der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der WEGA-Messe AG. Ersatz-Aussteller müssen schriftlich mit den offiziellen Anmelde-Formularen gemeldet werden.

Untermiete genehmigen lassen!
Untervermieten von Ständen, Standplätzen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Messe-Leitung gestattet. Sie wird bestätigt, indem der Mitaussteller offiziell als Mitaussteller auf der Standzuteilung aufgeführt wird. Pro Mitaussteller wird eine Grundtaxe verrechnet. Als Mitaussteller gelten auch fremde Firmentafeln im Messe-Stand oder Dergleichen.

Wenn keine WEGA stattfindet …
Bei einer Absage der Veranstaltung bis 30. Juni 2026 entstehen für den Aussteller keine Kosten.
Muss die Veranstaltung aus Gründen, welche die Veranstalterin nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nach diesem Zeitpunkt abgesagt oder vorzeitig abgebrochen werden, fallen für die Aussteller folgende Kosten an:
- Bei Absage bis 31. Juli 2026 (für bisherige Planungsarbeiten): 25 % des Standgeldbetrages
- Bei Absage ab 1. August bis 31. August 2026 (für bisherige Planungsarbeiten): 50 % des Standgeldbetrages
- Bei Absage ab 1. bis 15. September 2026 (letzte Vorbereitungsarbeiten, Besucherwerbung): 75 % des Standgeldbetrages
- Bei Absage ab 16. September 2026 (Aufbau Infrastruktur): 90 % des Standgeldbetrages sowie bereits installierte Installationen

Abrechnen / Bezahlen
Die Rechnungen für Stand- und Platzmieten, zusätzliche Dienstleistungen wie Installationen, Werbung usw. sind innert 10 Tagen ab Rechnungsstellung zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kann ohne weitere Mahnung eine Mahngebühr berechnet werden.
Anmeldungen von Ausstellern aus dem Ausland werden erst nach Begleichung einer Anzahlung in der Höhe von 50 % der Standkosten berücksichtigt.
Das Standgeld ist spätestens bis 10 Tage vor der Messe fällig. Über Ausstellungsstände, deren Betreiber ihre Rechnung nicht bis zu diesem Zeitpunkt beglichen haben, kann die Messe-Leitung anderweitig verfügen. Die Forderung bleibt aber gemäss Rücktrittsbestimmungen bestehen.

Rund um Ihren Stand

Was können Sie mieten?
Die WEGA stellt zur Verfügung:
- Ausstellungsstände im Freien
- Standflächen im Freien
- Standnischen und -flächen in Zelten und Massivbauten
- Werbeflächen

Platz- und Standzuteilung
Die Messe-Leitung teilt die Stände und Plätze zu. Sie haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich für den Aussteller aus der Lage oder Umgebung des zugeteilten Standes ergeben können. Die Messe-Leitung ist bestrebt, die auf dem Anmeldeformular gewünschte Fläche zuzuteilen. Sie ist jedoch berechtigt, aus Platzierungsgründen Mehr- oder Minderzuteilungen von bis zu 10 % der Standflächen vorzunehmen. Grössere Unterschiede spricht sie mit dem Aussteller ab.

Attraktive Stände erwünscht!
Die einzelnen Stände müssen sich ins Gesamtkonzept der WEGA einfügen. Was das bedeutet, steht in den separaten Weisungen, die Ihnen die WEGA-Ausstellungsleitung zustellt. Auf der Anmeldung muss die effektive Standfläche inkl. Vorbauten, Deichsel und Dachvorsprünge angegeben werden.
Über und ausserhalb der normierten Standgrösse dürfen keine Anschriften, Reklamen oder angebracht oder Objekte ausgestellt werden. Schlecht gestaltete, unsaubere oder der öffentlichen Ordnung widersprechende Stände haben an der WEGA keinen Platz. Werden sie nicht auf eine erste Aufforderung hin dem Messeniveau angepasst, kann die Messe-Leitung sie schliessen. Sie kann vom Aussteller vorgängig ein Stand-Konzept verlangen.
Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung oder Verunreinigung von fremdem Eigentum (z.B. Hallenböden, bestehende Infrastrukturen, etc.). Störende Emissionen (Gerüche, Lärm, Erschütterungen, etc.) sind bei der Anmeldung anzugeben. Sie müssen von der Messe-Leitung genehmigt werden.

Standaufbauten bewilligen lassen!
Nicht gestattet sind Aufbauten auf den Ständen und überhöhtes Dekorationsmaterial, welche die Normhöhe von 2,50 m überschreiten. Die WEGA-Leitung kann dafür Ausnahme-Bewilligungen erteilen, sofern dadurch weder der Gesamteindruck noch benachbarte Stände oder Plätze beeinträchtigt werden. Ihre Entscheide sind endgültig.

Einrichten und abräumen
Die Stände müssen innert der vorgeschriebenen Zeit aufgebaut und abgeräumt werden. Jeder Aussteller erhält frühzeitig ein entsprechendes Terminprogramm. Es ist für sämtliche Aussteller verbindlich. Der Aussteller verpflichtet sich, während den offiziellen Öffnungszeiten die Stände ordnungsgemäss zu pflegen und zu betreuen. Am letzten Ausstellungstag dürfen vor 18.00 Uhr keine Demontagearbeiten an den Ständen ausgeführt werden.

Abfälle trennen und entsorgen!
Der Aussteller ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall vor, während und nach der Ausstellung komponentengerecht zu trennen und an den Sammelstellen im Messegelände zu entsorgen (nicht in Besucher-Behältern). Aussteller, die Abfall verursachen, sind verpflichtet Abfall-Behälter aufzustellen und bei den Sammelstellen zu entsorgen (Nicht-Beachten hat Kostenfolgen!).

Cateringbetreiber

Getränke
Im Aussengelände dürfen Getränke nur noch in Mehrwegbechern oder in PET-Flaschen im Depotsystem abgegeben werde. Es ist verboten Getränke in anderen Gebinden abzugeben. Mit Restaurantbetrieben werden separate Regelungen vereinbart.

Regeln für den Alkohol-Ausschank:
Alkohol ausschenken an Jugendliche unter 16 Jahren ist gesetzlich verboten (StGB Art. 136). Für gebrannte Wasser gilt die Altersgrenze von 18 Jahren (AlkG Art. 41 Abs. 1 Bst. I).
Wer Alkohol verkauft oder ausschenkt, ist verpflichtet, gut sichtbar ein entsprechendes Hinweis-Schild anzubringen, den Zuschlag für den Verkauf von alkoholischen Getränken zu bezahlen sowie die Weisungen aus den entsprechenden Merkblättern der Messe-Leitung einzuhalten.

Esswaren
Verpflegungsstände sind verpflichtet Esswaren im System «Pack's ins Brot» oder in Mehrweg-Geschirr abzugeben.

Mehrwegbecher und Geschirr
Die gesamten Mehrwegprodukte müssen vom Anbieter der WEGA bezogen werden.
Die Aussteller halten sich an die Richtlinien und Weisungen, die im entsprechenden Merkblatt beschrieben sind.

Anschlüsse und Installationen

Nur schriftlich Bestelltes gilt
Das Bestellformular für die technischen Anschlüsse gilt als verbindliche Bestellung. Bitte unbedingt bis spätestens Ende Juli an die Ausstellungsleitung der WEGA zurücksenden! Nachträgliche Bestellungen von Installationen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Für verspätet eintreffende Bestellungen von technischen Anschlüssen wird eine Umtriebsentschädigung verlangt.

Allgemeine Vorschriften

Feuerpolizeiliches
Bricht ein Brand aus, ist unverzüglich über Telefon 118 die Feuerwehr zu alarmieren. Feuerlöschgeräte dürfen weder entfernt noch verschoben werden. Notausgänge sind freizuhalten.
Die Stände bei den Ausgängen dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Es ist verboten, auf dem Ausstellungsgelände feuergefährliche, explosive oder leicht brennbare Stoffe zu lagern (Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus usw.)
Butan- und Propan-Gasflaschen dürfen nur ausserhalb der Ausstellungshallen gelagert werden. Sie sind vor Sonneneinstrahlung zu schützen. Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind verboten. Die entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sind strikte zu beachten.

Vorschriften einhalten!
Sämtliche Vorschriften der Gesundheits-, Gift-, Lebensmittel-, Gastgewerbe- und Umweltschutz-Gesetzgebung sind strikte einzuhalten.

Versicherungen

Die WEGA-Messe AG schliesst für ihren Bereich eine Haftpflichtversicherung für Ansprüche Dritter ab.
Diese Versicherung deckt Haftpflichtansprüche gegenüber Ausstellern und deren Personal nicht ab. Die Aussteller sind verpflichtet, für die Dauer der WEGA eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Fehlt sie, haftet der Aussteller für alle daraus entstehenden Folgen.
Das Versichern des Ausstellungsgutes sowie der Standeinrichtungen (Mobiliar, Dekoration usw.) gegen Diebstahl und Sachbeschädigung ist Sache der Aussteller.

Stand immer gut sichern!
Ausserhalb der Öffnungszeiten hat der Aussteller seinen Stand und seine Ausstellungsgegenstände ausreichend zu sichern. Die WEGA-Messe AG stellt im Ausstellungsgelände eine patrouillierende Nachtwache. Die WEGA-Messe AG lehnt jede Haftung ab.

Urheberrechte beachten!
Die Aufführung von urheberrechtlich geschützten Werken (Musik- und Theaterdarbietungen, durch Orchester, Radio oder ab Tonträger, Literaturlesungen usw.) lösen Urheberrechtsabgaben aus. Die Aufführungen bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z.B. SUISA) anmelden, die Gebühren abrechnen und bezahlen, ist Sache und Pflicht des Ausstellers. Die WEGA-Messe AG anerkennt und entrichtet keine diesbezüglichen Abgaben von und an Verwertungsgesellschaften.

Gerichtsstand
Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Bei allfälligen Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand Weinfelden.

Jetzt gilts!
Das vorliegende Ausstellungs-Reglement ist gültig ab 1. März 2026 und ersetzt alle vorherigen Reglemente.

Weinfelden, Januar 2026
Im Namen der Geschäftsleitung:

Beat Bollinger
Präsident

Gregor Wegmüller
Messeleiter/Geschäftsführer